WINTERHUDE 14

Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 14

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 14 für den Geltungsbereich Dorotheenstraße — Krohnskamp — Nordostgrenze des Flurstücks 910, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 2002, über das Flurstück 724 (Heidberg), Nordostgrenzen der Flurstücke 830 und 709 der Gemarkung Winterhude — Poßmoorweg — Nordostgrenze des Flurstücks 294, über das Flurstück 2766 der Gemarkung Winterhude — Goldbekkanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 410) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-gelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, kön-nen sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

nen sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Søtz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden eind

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-hende Vorschriften:

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Log-gien und Sichtschutzwände kann bis zu 2,5 m, durch Erker und Treppenhausvorbauten bis zu 1,5 m zugelassen wer-

Garagen unter Erdgleiche sind im Wohngebiet auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zu-lässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheb-lich beeinträchtigt werden.

Im allgemeinen Wohngebiet am Poßmoorweg zwischen Krohnskamp und Heidberg sind Anlagen für Verwaltun-gen sowie für sportliche Zwecke zulässig.

4. Im Kerngebiet kann für die viergeschossige Bebauung an der Ecke Poßmoorweg/Dorotheenstraße eine Erhöhung bis zu sieben Vollgeschossen im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernseh-empfangs in der Untgebung eintritt.

Bebauungsplan Winterhude 14

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Allgemeines Wohngebiet

Kerngebiet

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B.IV 1 zwingend

die unter den Vorausz.B.(VI) setzungen des § 2 Nummer 4 des Plantextes zugelassen werden kann

Grundfläche der baulichen Anlagen

Grundflächenzahl Geschossfläche

Geschossflächenzahl

geschlossene Bauweise

Baulinie

Arkaden

Baugrenze

Auskragung

Brücke

Lichte Höhe

Fläche für den Gemeinbedarf

Strassenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Kennzeichnungen Vorhandene Wasserfläche Vorhandene Gebäude Hinweise ber 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. Septem-

Grünfläche

licher Nutzung

Abgrenzung unterschied-

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom

M 1:20000 Ubersichtsplan

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

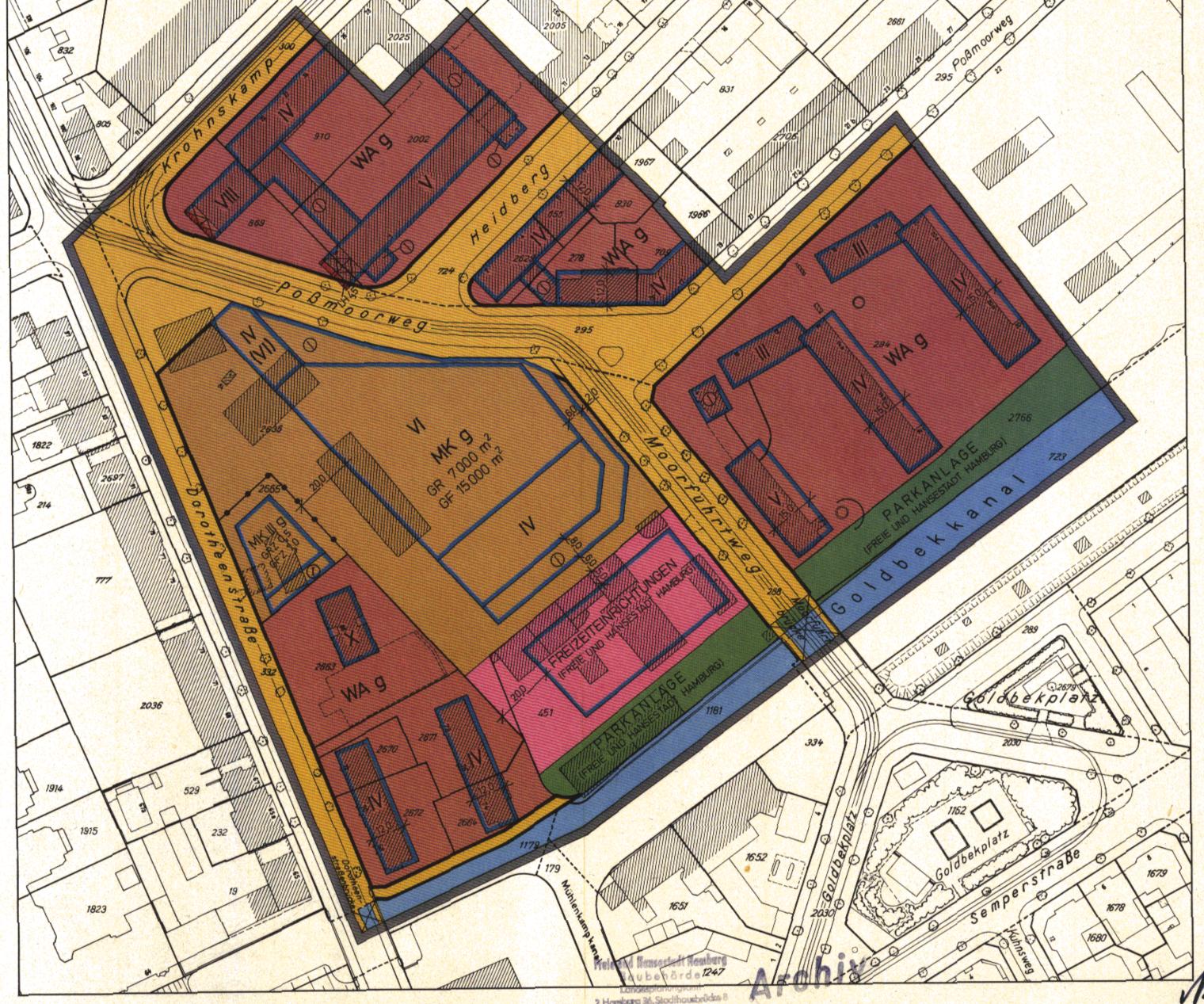
Winterhude 14

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 410

Vln. 23899



HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 29	MITTWOCH, DEN 28. JUNI	1978
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 14	205
	Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg	

Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 14

Vom 20. Juni 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

8 1

- (1) Der Bebauungsplan Winterhude 14 für den Geltungsbereich Dorotheenstraße Krohnskamp Nordostgrenze des Flurstücks 910, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 2002, über das Flurstück 724 (Heidberg), Nordostgrenzen der Flurstücke 830 und 709 der Gemarkung Winterhude Poßmoorweg Nordostgrenze des Flurstücks 294, über das Flurstück 2766 der Gemarkung Winterhude Goldbekkanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 410) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

- herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu 2,5 m, durch Erker und Treppenhausvorbauten bis zu 1,5 m zugelassen werden.
- Garagen unter Erdgleiche sind im Wohngebiet auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zu-

- lässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Im allgemeinen Wohngebiet am Poßmoorweg zwischen Krohnskamp und Heidberg sind Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke zulässig.
- 4. Im Kerngebiet kann für die viergeschossige Bebauung an der Ecke Poßmoorweg/Dorotheenstraße eine Erhöhung bis zu sieben Vollgeschossen im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 1978.

Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 33

Vom 20. Juni 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Heimfeld 33 für den Geltungsbereich Ellernweg Moorstieg über die Flurstücke 401 bis 403 Süd- und Westgrenze des Flurstücks 404 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

- dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Industriegebiet sind Fabriken und Betriebsstätten, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere Metallschmelzen, chemische Fabriken, mineralbearbeitende — und — verarbeitende Betriebe, Betriebsstätten zur Beseitigung von Altöl, Gummifabriken, Zellstoff- und Papierfabriken, Kaffeeröstereien sowie Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien, unzulässig. Ferner sind Betriebe mit Verwendung, Erzeugung, Lagerung (außer Heizöleigenbedarf) oder Umschlag grundwassergefährdender Stoffe unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 1978.